

Geschäftsverzeichnisnr. 4731
Urteil Nr. 36/2010 vom 22. April 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf den königlichen Erlass Nr. 150 vom 18. März 1935 « zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934 », bestätigt durch das Gesetz vom 4. Mai 1936, gestellt von der Ratskammer des Gerichts erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, und dem emeritierten Vorsitzenden P. Martens gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 18. Juni 2009 in Sachen des belgischen Staates gegen T. A.K., dessen Ausfertigung am 24. Juni 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat die Ratskammer des Gerichts erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 4. Mai 1936 zur Bestätigung des königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse, in Verbindung mit den ministeriellen Erlassen zur Festlegung der auf die strafrechtliche Kautionsanwendung anwendbaren Zinssätze gegen die Artikel 10, 11, 16 und 17 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem diese Regelung einen auf die strafrechtliche Kautionsanwendung anwendbaren Zinssatz festlegt, der unter dem gesetzlichen Zinssatz, und nach Anwendung des Mobiliensteuervorabzugs unter der Inflation liegt, während diese Kautionsanwendung für den Hinterleger einen Zwangscharakter hat, angesichts der Tatsache, dass sie eine Voraussetzung für seine Freilassung darstellt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des « Gesetzes vom 4. Mai 1936 zur Bestätigung des königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 [zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934], in Verbindung mit den ministeriellen Erlassen zur Festlegung der auf die strafrechtliche Kautionsanwendung anwendbaren Zinssätze » mit den Artikeln 10, 11, 16 und 17 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmungen hinsichtlich der Erstattung der strafrechtlichen Kautionsanwendung einen Zinssatz festlege, der unter dem gesetzlichen Zinssatz und unter der Inflation liege.

In Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.2. Aus den Elementen der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass zwischen den Rechtsunterworfenen, die die Erstattung einer infolge einer Beschuldigung in Strafsachen

gezahlten Kautions erhielten, und den Rechtsunterworfenen, die Gläubiger der Summen seien und denen Verzugszinsen zugeteilt würden, ein Behandlungsunterschied bestehe; während der im ersteren Fall anwendbare Zinssatz demjenigen entspreche, der durch die Hinterlegungs- und Konsignationskasse festgesetzt werde, entspreche der höhere, auf den letzteren Fall anwendbare Zinssatz demjenigen, der durch das Gesetz in Zivil- und Handelssachen festgesetzt werde.

B.3. Im königlichen Erlass Nr. 150, der durch den einzigen Artikel des Gesetzes vom 4. Mai 1936 « zur Bestätigung bestimmter Königlicher Erlasse, ergangen in Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1934, so wie verlängert und ergänzt durch die Gesetze vom 7. Dezember 1934, 15. und 30. März 1935 » bestätigt wurde, wurde nicht der betreffende Zinssatz festgesetzt, denn sein Artikel 17 bestimmt:

« Der Zinssatz wird durch das Haushaltsgesetz festgelegt ».

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber in dieser Angelegenheit einen anderen Zinssatz festlegen wollte als denjenigen, der durch das Gesetz in Zivil- und Handelssachen festgesetzt wurde.

Die ministeriellen Erlasse, auf die in der präjudiziellen Frage verwiesen wird, sind in Wirklichkeit auf der Grundlage der Haushaltsgesetze ergangen, wie im Falle der ministeriellen Erlasse vom 22. Januar 2007 und 21. August 2007, des Gesetzes vom 28. Dezember 2006 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplans des Haushaltsjahres 2007, dessen Artikel 10 wie folgt lautet:

« In Abweichung von Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934 wird der Zinssatz, der 2004 für Aufbewahrungen, freiwillige Hinterlegungen und Kautions aller Kategorien, die der Hinterlegungs- und Konsignationskasse anvertraut werden, durch den Minister der Finanzen festgelegt ».

So wurden seit 1999 Zinssätze zwischen 1,75 und 2,75 Prozent durch ministeriellen Erlass festgelegt. Der Hof kann sich jedoch nur dazu äußern, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Der Hof kann jedoch die auf diese Weise

durch einen ministeriellen Erlass festgelegten Sätze berücksichtigen, nicht um sich zu ihrer Verfassungsmäßigkeit zu äußern, weil er dazu nicht befugt ist, sondern nur indem er von dem Fall ausgeht, dass Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 150 und die davon abweichenden Bestimmungen der Haushaltsgesetze in dem Sinne auszulegen sind, dass sie dem Minister vorschreiben, einen anderen Satz festzulegen als den durch das Gesetz in Zivil- und Handelssachen festgelegten Satz.

B.4. Der « gesetzliche Zinssatz », der in der präjudiziellen Frage erwähnt wird, ist so zu verstehen, dass es derjenige ist, der durch das Gesetz vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen festgelegt wurde, dessen Artikel 2, ersetzt durch das Programmgesetz I vom 27. Dezember 2006, bestimmt:

« § 1. Für jedes Kalenderjahr wird der gesetzliche Zinssatz in Zivil- und Handelssachen wie folgt festgelegt: Der Durchschnitt des EURIBOR-Zinssatzes für 1 Jahr während des Monats Dezember des Vorjahres wird auf das obere Viertelprozent aufgerundet; der somit erzielte Zinssatz wird um 2 Prozent erhöht.

Die Generalverwaltung des Schatzamtes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen veröffentlicht im Laufe des Monats Januar den gesetzlichen Zinssatz, der während des laufenden Kalenderjahres gilt, im *Belgischen Staatsblatt*.

§ 2. Der gesetzliche Zinssatz in Steuersachen wird auf 7 Prozent festgelegt, selbst wenn in steuerrechtlichen Bestimmungen auf den gesetzlichen Zinssatz in Zivilsachen verwiesen wird, und insofern nicht in steuerrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich davon abgewichen wird.

Dieser Satz kann durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass abgeändert werden.

§ 3. Der gesetzliche Zinssatz in Sozialsachen wird auf 7 Prozent festgesetzt, selbst wenn in sozialen Bestimmungen auf den gesetzlichen Zinssatz in Zivilsachen verwiesen wird, und insofern nicht in sozialen Bestimmungen ausdrücklich davon abgewichen wird, insbesondere im Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer.

Dieser Zinssatz kann durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass abgeändert werden ».

So wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 2009 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

« Bekanntmachung über den gesetzlichen Zinssatz

Gemäß Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen teilt die Generalverwaltung des Schatzamtes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen den gesetzlichen Zinssatz mit, der nach der im vorerwähnten Artikel 2 § 1 erläuterten Methode festgelegt wurde.

Für das Jahr 2009 beträgt der gesetzliche Zinssatz: 5,5 % ».

Seit 1999 schwankte der gesetzliche Zinssatz in Zivil- und Handelssachen zwischen 5,5 Prozent und 7 Prozent.

B.5. Die Weise der Festlegung des Zinssatzes für Kautionen, die der Hinterlegungs- und Konsignationskasse anvertraut werden, ist Bestandteil der Haushaltspolitik der öffentlichen Hand. Der Gesetzgeber verfügt auf diesem Gebiet über eine breite Ermessensbefugnis, und der Hof kann diesbezügliche Maßnahmen nur missbilligen, wenn sie auf einer eindeutig unvernünftigen Beurteilung beruhen.

B.6. Kautionen bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse stellen dingliche Sicherheiten dar, die insbesondere für Rechenschaftspflichtige, Steuerschuldner und Auftragnehmer die Pflichten dieser Personen gegenüber der öffentlichen Hand gewährleisten sollen. Was Personen, die auf Kaution freigelassen werden, betrifft, soll die Kaution ihre Anwesenheit in den späteren Phasen des Verfahrens sichern und die Vollstreckung der Strafe gewährleisten.

B.7. Die strafrechtliche Kaution ist zwar zivilrechtlicher Art und ihre Zuweisung an den Staat ist nicht als Strafe anzusehen. Dennoch befinden sich die Rechtsunterworfenen, denen sie erstattet wird, weil sie ihre Pflichten erfüllt haben, in einer wesentlichen anderen Situation als die Gläubiger, die den gesetzlichen Zinssatz in Zivil- und Handelssachen erhalten können.

Dies ist einerseits der Fall, weil die strafrechtliche Kaution, die den Erstgenannten erstattet wird, zum Bereich der Strafverfolgung gehört, während die Gründe der Letztgenannten privatrechtlicher Art sind und zum Bereich von Handlungen oder Verrichtungen zivil- oder handelsrechtlicher Art gehören.

Andererseits ist dies der Fall, weil den in Zivil- und Handelssachen geschuldeten Zinsen eine doppelte Funktion zugeordnet werden kann, da dadurch sowohl derjenige, der sie erhält, für den

erlittenen Schaden entschädigt werden kann, als auch derjenige, der sie zahlt, für den von ihm verursachten Schaden haftbar gemacht werden kann. Doch auch wenn angenommen werden kann, dass die Zinsen, die bei der Erstattung einer strafrechtlichen Kautionszahlung an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse anvertraut worden ist - die wegen ihrer Eigenschaft als Behörde im Übrigen die staatliche Garantie genießt -, es ermöglichen, gegenüber demjenigen, dem sie erstattet wird, die Immobilisierung der Werte zu vergüten, die Gegenstand der Kautionszahlung waren, kann die Behörde, der diese anvertraut wurde, nicht für einen Schaden haftbar gemacht werden, der Gegenstand einer Entschädigung sein müsste. Diese Hypothese ist wesentlich anders als diejenige des Urteils *Meïdanis* gegen Griechenland, das der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 22. Mai 2008 verkündet hat und das die beklagte Partei auf Dritteinspruch vor dem vorlegenden Richter geltend macht, denn es handelte sich in diesem Fall um Verzugszinsen auf eine Lohnschuld.

B.8. Indem dem Minister vorgeschrieben wird, bezüglich der Erstattung der strafrechtlichen Kautionszahlung einen anderen Zinssatz festzulegen als denjenigen, der durch das Gesetz in Zivil- und Handelssachen festgelegt wird und der entsprechend dem Darlehenspreis schwankt und somit der Inflation Rechnung trägt, auf die sich die präjudizielle Frage bezieht, hat der Gesetzgeber keine offensichtlich unvernünftige Maßnahme ergriffen.

In Bezug auf die Artikel 10, 11, 16 und 17 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention

B.9. Wie in B.6 dargelegt wurde, bezweckt die Kautionszahlung, die Anwesenheit von auf Kautionszahlung freigelassenen Personen bei späteren Phasen des Verfahrens zu sichern und die Vollstreckung der Strafe zu gewährleisten. Die Zinsen, die bei der Erstattung der Kautionszahlung gezahlt werden, dienen dazu, die Immobilisierung der Werte, aus denen sie bestand, auszugleichen, und der Umstand, dass dieser Zinssatz auf einem niedrigen Stand festgelegt wird, ermöglicht es aus den in B.7 dargelegten Gründen nicht, davon auszugehen, dass eine solche Maßnahme bezwecken würde, selbst provisorisch das Vermögen der Behörden, denen die Kautionszahlung anvertraut wird, zu vergrößern. Die Maßnahme kann folglich nicht als eine Verletzung des Eigentumsrechts angesehen werden, das durch Artikel 16 der Verfassung und durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt wird. Artikel 17 der

Verfassung betrifft die allgemeine Vermögenskonfiskation und hat folglich nichts mit einer Maßnahme zu tun, die dazu dient, den bei der Erstattung der Kautions gezahlten Zinssatz festzulegen.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 « zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934 », bestätigt durch das Gesetz vom 4. Mai 1936, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 16 und 17 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. April 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens